

Thema 15: swissgrid in CH Eigentum

Position der Branche

Die heutige im StromVG vorgesehene Lösung der indirekten Kontrolle genügt zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Schweizer Netzgesellschaft. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Einzelne Abweichende Punkte der Schweizer Ziele zur Politik der EU, insbesondere das dritte Richtlinienpaket vom 3. September 2009, müssen aber in allen Verhandlungen berücksichtigt werden.

Botschaft

- Die jetzige Lösung ist gut und swissgrid kann ihren Auftrag erfüllen.
 - Mit dem bestehenden StromVG kann die schweizerische Beherrschung von swissgrid sichergestellt werden. Eine Gesetzesänderung ist unnötig.
 - Ein allfälliger ausländischer Erwerber wäre vollumfänglich an das StromVG gebunden; dieses regelt sämtliche Aspekte der Schweizer Netzgesellschaft ausführlich.
 - Es ist unklar, was mit einer Neuregelung der Sicherstellung der CH-Eigentümerschaft der swissgrid erreicht werden soll und kann.
-

Chancen und Risiken

Chancen

Die jetzt bestehende Lösung ist genügend. Bei Änderung der jetzigen gesetzlichen Grundlagen sind keine Chancen erkennbar

Risiken

Bei einer Verstaatlichung der nationalen Netzgesellschaft und Übertragung der Aktien an Bund oder Kantone müsste (wegen der aktuellen Besitzesverhältnisse) primär eine Übertragung der Aktien an den Bund ins Auge gefasst werden. Dies würde zu einer erheblichen Mittelverschiebung (in Milliardenhöhe) weg vom Bund hin zu den Kantonen führen. Für die Eidgenossenschaft wäre dies nicht unproblematisch, denn es handelt sich einzig um eine Verschiebung von Vermögenswerten ohne Mittelzufluss in die Wirtschaft. Gleichwohl müsste die Summe finanziert werden.

Ein weiteres Risiko bestünde sodann auch in der Einheit der zuständigen Behörden (ElCom) und Eigentümerschaft an swissgrid (potentielle Interessenkonflikte). Der bestehende Artikel 18, Abs. 3 StromVG kann die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens auf eine direkte



Kontrolle durch die öffentliche Hand nicht zu 100% garantieren, obwohl die Eintretenswahrscheinlichkeit dieses Falls sehr gering ist.

Es besteht weiter das Risiko, mit einer zusätzlichen Regelung gegen höherrangiges Recht (WTO, GATS, bilaterale Verträge mit der EU etc.) zu verstossen.

Begründung

Die Netzgesellschaft hat heute schon die gesetzliche Pflicht, sicherzustellen, dass „ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören“ (Art. 18 Abs. 3 StromVG).

Die einzig absolut sichere Lösung wäre die Eigentumsübertragung der Aktien an die entsprechenden Akteure. Da hier lediglich der unwahrscheinliche Fall einer konsequenten Missachtung der Gesetze durch öffentliche Gemeinwesen angegangen werden soll, muss festgehalten werden, dass es sich um einen wenig wahrscheinlichen Fall und damit um eine Regelung auf Vorrat handelt.

Der VSE teilt die Meinung, dass das Übertragungsnetz in schweizerischer Hand bleiben sollte. Dies obwohl auch bei einer ausländischen Beherrschung an den Rechten und vor allem auch Pflichten der Netzgesellschaft nichts ändern würde. Diese sind spezialgesetzlich im StromVG geregelt und gelten für die Netzgesellschaft, unabhängig von deren Kapitalstruktur und unabhängig von deren Aktionären.

Die heutige Lösung genügt vollauf. Im Lichte der Regelungen des StromVG und der Statuten der swissgrid ist es praktisch äusserst unwahrscheinlich, dass die heutigen Mehrheitserfordernisse jemals verletzt werden. Eine Umgehung dieser Bestimmungen würde einen politischen Aufschrei auslösen, der dies verunmöglichen würde: schliesslich ist die schweizerische Beherrschung der Wille des Gesetzgebers und des Volkes.

Konkret: Transaktionen die zu einer Verletzung der gesetzlichen Mehrheitserfordernisse führen, müssen vom Verwaltungsrat statutengemäss zwingend abgelehnt werden. Die überwiegende Mehrheit der Anteile des CH-Übertragungsnetzes ist heute im direkten oder indirekten Besitz der öffentlichen Hand (80 - 90 %). Ein Verkauf dieser Anteile muss in den meisten Fällen zusätzlich durch die zuständigen Behörden der Gemeinwesen genehmigt werden. Das bedeutet, dass gerade die Gemeinwesen ihre Anteile veräussern müssten, damit das Übertragungsnetz in ausländische Hände fallen könnte. Dies wäre ein klarer Gesetzesverstoss und ist damit unwahrscheinlich.

Einer ausländischen Gesellschaft steht es theoretisch frei, eine Unternehmung nach schweizerischem Recht zu gründen und Anteile an der Netzgesellschaft zu übernehmen. Dazu braucht es allerdings ein Aktionär, der Statuten und StromVG missachtet, was wiederum sehr unwahrscheinlich ist. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen ob einschränkende Bestimmungen bezüglich ausländisches Eigentum an der Netzgesellschaft gegen das Grundprinzip des freien Kapitalverkehrs (bilaterale Verträge mit der EU) verstossen. Es ist fraglich, ob die EU (ev. auch die WTO) solche Bestimmungen akzeptieren wird.

Zu beachten ist weiter, dass die Versorgungssicherheit nicht nur vom Höchstspannungsnetz abhängt. Um den Bedenken konsequent zu folgen, müsste auch das Eigentum an Verteilnetzen in schweizerischer Hand gesetzlich verankert werden. Dass ein solches Ansinnen zu weit geht, scheint offensichtlich zu sein.

Die Schutzmechanismen, die heute vorgesehen sind, können eigentlich nicht umgangen werden:

- Die Statuten der swissgrid, die vom Bundesrat genehmigt werden müssen und wurden (Art. 19, Abs. 1 StromVG), verstärken in ihrem Art. 6 die Bestimmungen von Art. 18. Abs.3 StromVG. Sie schreiben zwingend vor, dass der VR Transaktionen ablehnen muss, die die heute bestehenden und mit Art. 18, Abs. 3 StromVG kompatiblen Mehrheitsverhältnissen im Aktionariat verletzen würden.
- Zusätzlich bestimmt Art. 18, Abs. 4 StromVG, dass die Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Vorkaufsrecht auf die Aktien der Netzgesellschaft haben. Diese Bestimmung ist in den Statuten ebenfalls wiedergegeben.
- Die Umgehung dieser Bestimmungen ist höchst unwahrscheinlich. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die swissgrid AG nebst einem regulierten Kapitalertrag keinen Gewinn abwerfen soll und kann; das macht sie zum recht unattraktiven Investment.
- Im unwahrscheinlichen Fall, dass die swissgrid AG trotz alledem mehrheitlich in ausländische Hände gerät, gilt weiterhin das StromVG, das die Rechten und Pflichten der swissgrid AG regelt. Dies gilt für sämtliche Bereiche, die den Service Public betreffen, den die swissgrid AG erbringt.
- Die aktuelle Haltung der Aktien der meisten ÜNE durch die Kantone (und dadurch indirekt (via ihre Stromunternehmen) der Anteile an swissgrid) macht eine Übernahme der swissgrid durch ausländische Share-Holders ziemlich unwahrscheinlich.

Auch im Falle einer vollständigen ausländischen Beherrschung von swissgrid würden die Pflichten von swissgrid gemäss StromVG gelten.

- Eine Verstaatlichung des Netzes ist auch durch die neuen und strengen EU-Regeln nicht notwendig und wäre selbstverständlich vollumfänglich zu entschädigen. Zudem würden wahrscheinlich Bund, Kantone und Gemeinden mit grosser Mehrheit eine direkte Übernahme ablehnen, da es nicht zu den **Kernkompetenzen** der öffentlichen Hand gehört, eine solche Gesellschaft kapitalmässig zu beherrschen und zu führen. Je nach Konstellation könnten sich Befürchtungen bezüglich Haftungsfragen bei einem Blackout stellen.
- Der Mitteleinsatz für den Erwerb der swissgrid Aktien wäre – nach Übernahme der Höchstspannungsnetze – beträchtlich. Diese ausserordentlich grosse Investition wäre gerade in der jetzigen Situation durch die Öffentliche Hand kaum zu rechtfertigen.
- Die Verstaatlichung der swissgrid AG würde dem Gedanken des StromVG und der Marktöffnung diametral zuwiderlaufen.
- Gemäss Gutachten Dr. S. Rechsteiner (Vischer Anwälte) vom 02. 09. 2003 im Auftrag des BFE *"muss die Verstaatlichung der Übertragungsebene als über das Erforderliche hinausgehend und angesichts des schweren Eingriffs in die Eigentumsgarantie der Übertragungsnetzbetreiber, deren Unternehmenskern gerade die Übertragung ist, auch als unzumutbar bezeichnet werden. Eine Verstaatlichung sowohl der Übertragungsnetze selbst als auch des Betriebs der Übertragungsnetze erscheint damit als **verfassungsrechtlich unzulässig**".*
- Ein Vergleich mit dem Ausland zeigt, dass praktisch kein Land das Netzeigentum in staatlichen Händen hat. Als Beispiel ist RTE ein Teil von EDF. Auch die EU Richtlinien kennen keine Verstaatlichungsvariante

Ausgangslage

- **Gesetzestext(e):** Art. 18 Ziff. 3 StromVG
- **Verordnungstexte:**
- **Parl. Vorstösse:** 08.3288 Ip. Rechsteiner Rudolf – erledigt

Auskünfte

Jean-Michel Notz, 062 825 25 38, jean-michel.notz@strom.ch
Sekretär der Regulierungskommission
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, www.strom.ch

